



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 10

Bayreuth, 4. Juli 2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) auf Grundstücken der Gemarkungen Neuhof, Stadt Creußen und Kodlitz, Gemeinde Speichersdorf, Landkreis Bayreuth, durch die Primus Energie GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg -Antragstellerin -

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m.
§ 21 a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 10. Juni 2016 unter Aktenzeichen 4/44-1705 folgenden Bescheid erlassen:

- I. bis V. Das oben genannte Vorhaben wird entsprechend den mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter den nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen immissionsschutzrechtlich genehmigt.
- VI. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
- VII. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht
in Bayreuth,**

Postfachanschrift:

Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen

von Donnerstag, 07. Juli 2016,

bis einschließlich

Mittwoch, 20. Juli 2016,

im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 218 zur Einsichtnahme für jedermann aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (§ 21 a der 9. BImSchV).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Bayreuth schriftlich angefordert werden (vgl. § 10 Abs. 8 Sätze 4 und 6 BImSchG).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bayreuth, 27. Jun 2016

Landratsamt

Ketterer

Regierungsrätin

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Verlegung des Holderbaches (Gewässer III. Ordnung, Flnr. 671/2, Gemarkung Fichtelberg, und Flnr. 154, Gemarkung Mehlmeisel) im Bereich von Flnr. 144, Gemarkung Mehlmeisel, und Flnr. 672/11, Gemarkung Fichtelberg, bei den Klausenliften nordöstlich der Liftstraße**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Mehlmeisel beabsichtigt die Verlegung des Holderbaches bei den Klausenliften nordöstlich der Liftstraße im Bereich von Flnr. 144, Gemarkung Mehlmeisel, und Flnr. 672/11, Gemarkung Fichtelberg.

Bei den geplanten Gewässerausbaumaßnahmen handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein Ausbauprojekt, für

Inhalt:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) auf Grundstücken der Gemarkungen Neuhof, Stadt Creußen und Kodlitz, Gemeinde Speichersdorf, Landkreis Bayreuth, durch die Primus Energie GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg -Antragstellerin-

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Verlegung des Holderbaches (Gewässer III. Ordnung, Flnr. 671/2, Gemarkung Fichtelberg, und Flnr. 154, Gemarkung Mehlmeisel) im Bereich von Flnr. 144, Gemarkung Mehlmeisel, und Flnr. 672/11, Gemarkung Fichtelberg, bei den Klausenliften nordöstlich der Liftstraße

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bayreuth über die Errichtung einer Hotelfachschule in Pegnitz

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für das Haushaltsjahr 2016

das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen inkl. Auflassung des bisherigen Gewässerlaufes des Holderbaches im Baubereich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen abrufbar (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG i. V. m. Art. 27 a BayVwVfG).

Bayreuth, 14. Juni 2016
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 35 und 41 des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 521.897,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 91.600,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 387.942,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 246 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.577,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Hollfeld, 13. Juni 2016
**Schulverband Hollfeld - Wonsees -
Plankenfels**
Barwisch
Schulverbandsvorsitzende

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bayreuth über die Errichtung einer Hotelfachschule in Pegnitz

Vom 20. Juni 2016

Die Satzung des Landkreises Bayreuth über die Errichtung einer Hotelfachschule in Pegnitz vom 12. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung: "Der Landkreis Bayreuth errichtet und betreibt eine Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit zwei Jahre bzw. berufsbegeleitend in Teilzeit vier Jahre."

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld in Höhe von 2.200 € erhoben. Das Schulgeld wird in jährlich gleichen Teilbeträgen, jeweils zu Beginn des Schuljahres, fällig."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayreuth, 20. Juni 2016
Landkreis Bayreuth
Hübner
Landrat